



FACHBEREICH  
STADTPLANUNG UND  
VERMESSUNG

Bebauungsplan

# „Vergnügungseinrichtungen Schorndorfer Straße West“

**Nr.** 013/11

Textteil zum Entwurf

25.10.2013

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

## A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

### A.1 Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen

#### A.1.1 Durch diese Satzung werden die unter A.2.1 und A.2.2 aufgezählten planungsrechtlichen Grundlagen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

**Zulässigkeit von Vergnügungseinrichtungen in Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) nach Baunutzungsverordnung (BauNVO), gemischten Bauvierteln, Landhausvierteln und Wohnvierteln nach Ortsbausatzung und auf Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen und sonstigen Flächen:**

*§ 1 (6) BauNVO*

*bzw. § 9 (2b) BauGB  
(bei Unwirksamkeit der  
Festsetzungen)*

Vergnügungseinrichtungen sind unzulässig.

### A.2 Geltungsbereich

#### A.2.1 Bebauungspläne nach Bundesbaugesetz (BBauG)

planungsrechtliche Grundlage	„Name“	Rechtskraft	festgesetzte Art der baulichen Nutzung
Bebauungsplan <b>Nr. 013/03</b>	„Kreiskrankenhaus –Mühlstrasse-“	15.01.1972	Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Altenheim) / Fläche für Versorgungsanlagen
Bebauungsplan <b>Nr. 015/01</b>	„City-Ost“	02.10.1982	Mischgebiet / Allgemeines Wohngebiet

**A.2.2 Pläne, die vor dem Inkrafttreten des BBauG erlassen wurden**

<b>planungsrechtliche Grundlage</b>	<b>Bereich</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>festgesetzte Art der baulichen Nutzung</b>
Plan <b>Nr. 6/1</b>  Plan <b>Nr. 6/2</b>  Plan <b>Nr. 6/20</b> in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	Rosenstraße / Mühlstraße / Schorndorfer Straße / Mömpelgardstraße	29.11.1895, 15.01.1897,  18.01.1901,  20.03.1954 ( <i>unwirksam, siehe ggf. Plan Nr. 6/1 und Nr. 6/2</i> )	Landhausviertel nach Ortsbausatzung / gem. Bauviertel nach Ortsbausatzung
Plan <b>Nr. 6/7</b> in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	Ecke Schorndorfer Straße / Harteneckstraße / südl. der Röntgenstraße	26.10.1917	Landhausviertel nach Ortsbausatzung / Wohnviertel nach Ortsbausatzung
Plan <b>Nr. 6/15</b> in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	Rosenstraße, nördlich und südlich der Röntgenstraße, Harteneckstraße	21.04.1933	Landhausviertel nach Ortsbausatzung / Wohnviertel nach Ortsbausatzung
Plan <b>Nr. 6/22</b> in Zusammenhang mit der Ortsbausatzung in diesem Bereich	Mathildenhof	28.06.1954 ( <i>unwirksam, siehe ggf. Plan 6/1 und 6/2</i> )	Landhausviertel nach Ortsbausatzung

### **A.3 Definition Vergnügungseinrichtungen**

#### **Vergnügungseinrichtungen sind:**

- Vergnügungsstätten im rechtlichen Sinn (siehe unten)
- Bordelle, bordellartige Betriebe, Wohnungsprostitution, Erotikshops und Gewerbebetriebe mit Handlungen sexuellen Charakters.

Unter *Vergnügungsstätten* sind gewerbliche Nutzungsarten zu verstehen, die sich in unterschiedlicher Ausprägung (wie Amüsierbetriebe, Diskotheken, Spielhallen) unter Ansprache (oder Ausnutzung) des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstriebts einer bestimmten gewinnbringenden „Freizeit“-Unterhaltung widmen (Fickert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 11. Aufl. 2008, § 4a Rdnr. 22).

Unter den städtebaulichen Begriffstypus „Vergnügungsstätte“ fallen trotz der Vielgestaltigkeit ihrer Erscheinungsformen und Bezeichnungen im Wesentlichen fünf Gruppen von (ganz) unterschiedlicher Vergnügungsweise, die sich als Unterarten des Begriffs „Vergnügungsstätten“ bezeichnen lassen:

- Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, einschließlich Sex-Shops mit Videokabinen,
- Diskotheken,
- Spiel- und Automatenhallen,
- Wettbüros sowie
- Swinger-Clubs

(Fickert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 11. Aufl. 2008, § 4a, Rdnr. 22.2).